

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Änderungen der Vorlage aufgrund der Beratung im Hauptausschuss sind im *kursiven Fettdruck* dargestellt.

### 0. Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 11.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen, dass alle Stadträte, der Oberbürgermeister und alle Mitarbeiter der Verwaltung, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf Mitarbeit beim MfS/AfNS<sup>1</sup> der DDR überprüft werden (Beschluss-Nr. 14/StR/03/001)<sup>2</sup>. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt sowie ein Vorschlag zum weiteren Verfahren unterbreitet. Der Vorschlag orientiert sich an den Überprüfungsverfahren der Wahlperioden 1994 bis 1999 und 2004 bis 2009.

### 1. Rechtliche Grundlagen und formale Anforderungen

#### a) Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates und des Oberbürgermeisters

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. b und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG<sup>3</sup>. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene<sup>4</sup> oder Dritte<sup>5</sup> enthalten,
- zur Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen<sup>6</sup> und kommunaler Wahlbeamter<sup>7</sup>,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,

---

<sup>1</sup> Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) wurde im November 1989 in Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umbenannt. Am 14.12.1989 wurde seine Auflösung vom Ministerrat beschlossen.

<sup>2</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

<sup>3</sup> StUG: Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)

<sup>4</sup> Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat (§ 6 Abs. 3 Satz 1 StUG).

<sup>5</sup> Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat (§ 6 Abs. 7 StUG).

<sup>6</sup> Hier: Stadtrat.

<sup>7</sup> Hier: Oberbürgermeister.

- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Durch die ersuchende Stelle ist zu belegen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass sie mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU<sup>8</sup> beauftragt wurde. Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben und an den BStU oder an eine seiner Außenstellen zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung der Informationen begehrt wird. Das Ersuchen soll die vollständige Anschrift der ersuchenden Stelle enthalten und die Person benennen, die befugt ist, die Mitteilungen des BStU entgegenzunehmen. Beinhaltet die Anfrage Ersuchen zu mehreren Personen, sind die Namen alphabetisch in Listenform zu ordnen. Es sind für jede zu überprüfende Person alle Vor- und Familiennamen, auch solche aus früheren Ehen und ggf. der Geburtsname, die in der ehemaligen DDR verwendete Personenkennzahl bzw. das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Darüber hinaus werden, soweit möglich, aus dem Zeitraum 1950 bis einschließlich 1989 alle Wohnanschriften (auch Nebenwohnungen) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Angabe der bis zum 03.10.1990 gültigen Postleitzahl benötigt. Die Angaben zu den betreffenden Personen sind in einem Einzelblatt aufzuführen (Muster **Anlage 1**). Eine Überprüfung nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 StUG ist nur mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig. Dies kann bei öffentlichen Stellen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der ersuchenden Stelle erfolgen. Als Beleg für die Kenntnisnahme kann auch das von der betreffenden Person unterschriebene Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) verwendet werden.

### **b) Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung**

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. d und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. d StUG. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten,

---

<sup>8</sup> BStU: Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

- zur Überprüfung Beschäftigter öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten,
- die eine leitende Funktion ausüben,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Diese Kriterien werden voraussichtlich von 25 Mitarbeitern der Verwaltung, einschließlich der Kindertageseinrichtungen, Betriebshof, Friedhof und Pflegeheim erfüllt. Zu beachten ist ferner, dass eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe unterbleibt, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31.12.1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StUG)<sup>9</sup>.

Die Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung ist im Weiteren nicht Gegenstand dieser Vorlage, da sie in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt.

## **2. Bildung einer Kommission des Stadtrates zur Auswertung der Mitteilungen des BStU**

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bildet zur Auswertung der Mitteilungen des BStU eine Kommission. Diese ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 46 ff. KVG LSA<sup>10</sup>. Die Sitzverteilung erfolgt unabhängig vom Kräfteverhältnis der Fraktionen im Stadtrat. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Kommission setzt sich zusammen aus ***jeweils einem Mitglied und einem Stellvertreter pro Fraktion sowie dem Stadtratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Für das Stadtratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Als Mitglieder der Kommission und Stellvertreter kommen nur Mitglieder des Stadtrates in Betracht. Die Personen sind von der jeweiligen Fraktion zu benennen und können jederzeit abberufen bzw. ausgetauscht werden. Eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf es hierfür nicht.*** Der Stadtratsvorsitzende

---

<sup>9</sup> Sachverhalt bis zum 31.12.1975 werden nur dann mitgeteilt, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 3 StUG).

<sup>10</sup> KVG LSA: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

führt den Vorsitz in der Kommission. Für den Fall seiner Verhinderung wird er von den anwesenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Fraktionsstärke vertreten.

<b>Mitglieder der Kommission</b>	<b>Stellvertreter</b>
Dr. Werner Sobetzko (Vorsitzender)	entfällt
<b>CDU: N. N.</b> (1. Stellvertreter)	N. N.
<b>Die Linke: N. N.</b> (2. Stellvertreter)	N. N.
<b>SPD: N. N.</b> (3. Stellvertreter)	N. N.
<b>Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/ Wählerliste Sport: N. N.</b> (4. Stellvertreter)	N. N.
<b>FDP: N. N.</b> (5. Stellvertreter)	N. N.
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	entfällt

Scheidet ein Mitglied der Kommission aus dem Stadtrat aus, **bestimmt die jeweilige Fraktion den Nachfolger**, ohne dass es hierfür eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf. **Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus seiner Funktion aus, wird er durch den Funktionsnachfolger ersetzt.** Die Kommission wird bei ihrer Arbeit, insbesondere bei Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung ihrer Sitzungen durch **den Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes (Stellvertreter)** unterstützt. An den Sitzungen der Kommission dürfen nur die vorgenannten Personen sowie ihre Stellvertreter teilnehmen. Andere Personen werden nicht zugelassen, soweit sie nicht von der Kommission zum Zwecke der Anhörung eingeladen sind.

### **3. Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU**

- a) Die Anträge auf Überprüfung werden durch den **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter** gestellt. Hierzu wird allen zu überprüfenden Personen ein Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) übergeben, auf dem die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht werden sollen.
- b) Der **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter**, nehmen die Mitteilungen des BStU entgegen. Sie werden anschließend von **ihm** aufbewahrt und ausschließlich den Mitgliedern der Kommission und deren Stellvertretern zur Einsichtnahme vorgelegt. Vor Einsichtnahme sind sie unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit zu ver-

pflichten (Muster **Anlage 2**). Alle Mitglieder des Stadtrates können in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU Einsicht nehmen. Einsichtnahmen erfolgen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.

- c) Sobald alle Mitteilungen des BStU vorliegen, wird der Vorsitzende der Kommission unverzüglich informiert.
- d) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. Er bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung.
- e) Soweit eine Belehrung gemäß Buchst. b) noch nicht erfolgt ist, werden die Mitglieder der Kommission, ihre Stellvertreter und **der Leiter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten bzw. sein Stellvertreter** bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit verpflichtet (Muster **Anlage 2**).
- f) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.
- g) Die Kommission beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- h) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Kommission; die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn der Vertretungsfall eingetreten ist.
- i) Über jede Sitzung der Kommission wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält:
  - die Zeit und den Ort der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer,
  - die Tagesordnung,
  - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - das Ergebnis der Abstimmung.

Auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder seines Stellvertreters ist sein Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.

- j) Personen, die von der Kommission angehört werden sollen, ist vorher die Möglichkeit zu geben, in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Einsicht zu nehmen. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.
- k) Die Kommission kann eine Empfehlung<sup>11</sup> aussprechen, über die gemäß Buchst. g entschieden wird.
- l) Nach Abschluss der Arbeit der Kommission erstattet sie dem Stadtrat einen Bericht in nichtöffentlicher Sitzung mit folgenden Inhalten
  - Anzahl der Überprüfungen,
  - Anzahl der Überprüfungen ohne Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS,
  - Anzahl der Überprüfungen mit Hinweisen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS unter Angabe des Namens,
  - Empfehlungen der Kommission.

#### 4. Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt)

1. beauftragt den **Leiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle den Leiter des Haupt- und Personalamtes** mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU,
2. beschließt die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage,
3. beschließt das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage.

---

<sup>11</sup> Inhalt der Empfehlung kann z. B. die Niederlegung des Mandates sein. Die Empfehlung – gleich welchen Inhalts – ist für das betroffenen Stadtratsmitglied unverbindlich.